

Dachdecker-Mindestlohn und gesetzlicher Mindestlohn - Wann gilt was ?



Ab dem 01.01.2015 gilt in Deutschland der gesetzliche Mindestlohn. Er beträgt 8,50 € pro Stunde und ist grundsätzlich auf alle Arbeitsverhältnisse anzuwenden. Ausgenommen sind durch das Mindestlohngesetz (MiLoG) alle Ausbildungsverhältnisse, bestimmte Praktika und die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen sowie Minderjährigen ohne abgeschlossene Ausbildung. In diesen Fällen darf der gesetzliche Mindestlohn unterschritten werden. Existiert jedoch ein tariflicher Mindestlohn, der für allgemeinverbindlich erklärt wurde, hat dieser Vorrang vor dem gesetzlichen Mindestlohn. Das ist im Dachdeckerhandwerk der Fall. Der tarifliche Mindestlohn in Höhe von 11,85 € pro Stunde gilt daher für alle gewerblichen Arbeitnehmer (Vorarbeiter, Gesellen, Helfer), während der gesetzliche Mindestlohn für alle anderen Arbeitsverhältnisse im Dachdeckerbetrieb maßgebend ist.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht, wie in den einzelnen Fallkonstellationen zu verfahren ist.

	Dachdecker-Mindestlohn	Gesetzlicher Mindestlohn
Rechtsgrundlage	TV Mindestlohn Dachdecker, Arbeitnehmer-Entsendegesetz	Mindestlohngesetz
Höhe (ab 01.01.2015)	11,85 € / Stunde	8,50 € / Stunde
Geltungsbereich im Dachdeckerhandwerk	Gewerbliche Arbeitnehmer (Vorarbeiter, Gesellen, Helfer, Lageristen) <ul style="list-style-type: none"> • auch geringfügig und kurzfristig Beschäftigte • auch Schulabgänger und Studenten in den Ferien 	Kaufmännische und Technische Angestellte, Reinigungspersonal, Praktikanten im nichtgewerbl. Bereich
Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Reinigungspersonal in Verwaltungs- und Sozialräumen • Schüler an allgemeinbildenden Schulen 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtpraktika nach einer Schul- oder Studienordnung • Orientierungspraktika bis 3 Monate • Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung • Minderjährige ohne abgeschlossene Ausbildung • Auszubildende • Langzeitarbeitslose (vor Beschäftigung 1 Jahr oder mehr arbeitslos gemeldet) in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung

Für alle Arbeitsverhältnisse gilt:

- Aufzeichnungspflicht der täglichen Arbeitszeit (Beginn, Ende, Dauer und Pausenzeiten) bis zum Ablauf des siebten Tages nach Ende der Arbeitsleistung
- Aufbewahrung der Aufzeichnungen für mindestens zwei Jahre

Ausnahme:

Kaufmännische und Technische Angestellte mit einem Gehalt von mehr als 2.958 Euro brutto monatlich

Noch plastischer lässt sich die Zuordnung der einzelnen Arbeitsverhältnisse an folgendem Schema ablesen:

	Dachdecker-Mindestlohn	Gesetzlicher Mindestlohn
Gewerbliche Arbeitnehmer (Vollzeit)	✓	-
Gewerbliche Arbeitnehmer (Teilzeit)	✓	-
Reinigungspersonal Verwaltungsräume	-	✓
Auszubildende	-	-
Kaufmännische und Technische Angestellte	-	✓
Schüler unter 18 in den Ferien	-	-
Schüler unter 18 während Praktika	-	-
Schüler ab 18	-	✓
Schulabgänger (gewerblich); auch wenn unter 18 (!)	✓	-
Schulabgänger (angestellt) ab 18	-	✓
Praktikanten ab 18 im gewerblichen Bereich	✓	-
Praktikanten im nicht gewerbl. Bereich (freiwillig, > 3 Monate)	-	✓

Stand: 18.12.2014

© ZVDH